

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
		<b>Vgl. allgemeine Hinweise zu Punkteverteilung am Ende.</b>
<b>max. 6.00</b>	<b>Fall A</b>	Ausführungen über Straftaten des StGB geben eine Punkte (s. Fragestellung)
	<b>Strafbarkeit von X.</b>	
	<b>1. Verletzung der Verkehrsregeln (SVG 90)</b>	
0.50	X. verlor als Person, die ein Motorfahrzeug (Personenwagen) lenkte, ohne äusseren Einfluss die Kontrolle über dieses, was zur Kollision mit der Leitplanke führte. Mit diesem Verhalten verletzte X. in Erfüllung von SVG 90 I mehrere Verkehrsregeln, vor allem die Grundregel, dass andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse nicht gefährdet werden dürfen (SVG 26 I), sowie die Pflicht, das Fahrzeug ständig zu beherrschen (SVG 31 I). Zudem folgt aus der Kollision mit der Leitplanke, dass X. unmittelbar davor ohne Anlass für einen Nothalt den Pannestreifen befahren hatte, was die Verkehrsregel gemäss VRV 36 III verletzt.	Der Hinweis auf das Überfahren des Pannestreifens ist für die volle Punktzahl nicht erforderlich, gibt aber Aufholpunkte.
	<b>2. Fahren in nichtfahrfähigem Zustand (SVG 91)</b>	
0.25	2.1 Da X. vor dem Lenken des Personenwagens von Z., also eines Motorfahrzeugs, keine alkoholischen Getränke konsumiert hatte, kommt in Bezug auf die Fahrfähigkeit nur der Tatbestand von SVG 91 II.b in Frage.	- SV = Prüfungssachverhalt - Kurze (s. Lösungstext) oder lange (Art. 95 Abs. 1 Bst. d SVG) Gesetzeszitierweise sind gleichwertig - Die Würdigung des Personenwagens als Motorfahrzeug wird nur ein Mal bewertet.
0.25	2.2 X. hat durch einen Sekundenschlaf die Kontrolle über das Fahrzeug verloren. Im Sekundenschlaf manifestierte sich eine Übermüdung. Übermüdung gilt gemäss VRV 2 I i.V.m. SVG 31 II als Grund für Fahrunfähigkeit i.S.v. SVG 91 II.b.	
0.25	2.3 Subjektiver TB: Vor der Fahrt nach einer durchwachten Nacht um 5 Uhr morgens fühlte sich X. schläfrig und erhielt dadurch das Bewusstsein des eigenen übermüdeten Zustandes. Im gleichwohl vorgenommenen Antritt der Fahrt manifestierte sich der Wille von X, in diesem Zustand ein Motorfahrzeug zu führen. Deshalb handelte X. vorsätzlich. [Ausreichend wäre gemäss SVG 100.1 I auch fahrlässige Begehung. Im vorliegenden SV steht Vorsatz im Vordergrund, doch kann auch argumentiert werden, aus SVG 31 II i.V.m. VRV 2 I ergebe sich die Sorgfaltspflicht, vor Antritt einer Fahrt die eigene Fahrfähigkeit kritisch zu hinterfragen und auf Signale des Körpers zu achten, was X. durch Ignorieren der Schläfrigkeit unterlassen habe.]	- Der subj. TB darf wahlweise en bloc nach dem obj. TB abgehandelt werden (herkömmliche Methode, wie Lösungstext) oder stets gleich im Anschluss an jedes objektive TB-Merkmal (Empfehlung Jean-Richard). - Der Hinweis auf SVG 100.1 I wird nur ein Mal bewertet.

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.25	2.4 Ergebnis: Damit hat X. den TB von SVG 91 II.b objektiv und subjektiv erfüllt. Im SV hat es keine Hinweise auf Rechtfertigungsgründe oder Schuldausschlussgründe. Deshalb ist X. - unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen - gemäss SVG 91 II.b strafbar.	- TB = Tatbestand - Hinweis auf Rechtswidrigkeit und Schuld darf ohne Abzug auch für alle Sachverhalte pauschal abgehandelt werden, z.B. durch den vorangestellten Hinweis: "Soweit der SV keine Hinweise auf Schuldausschluss oder Rechtfertigungsgründe enthält, wird ohne weiteres von der TB-Mässigkeit auf die Strafbarkeit geschlossen."
	<b>3. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (SVG 91a)</b>	
1.00	3.1 Voraussetzung: Die Pflicht, sich für noch nicht ausdrücklich angeordnete Massnahmen gemäss SVG 91a zur Verfügung zu halten, knüpft an ein Unfallereignis mit Polizeibeizugspflicht an. Die Kollision mit der Leitplanke war ein Unfall gemäss SVG 51 I, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist. Dabei wurde Y. verletzt, so dass X. als Person, die das Fahrzeug geführt hatte, gemäss SVG 51 II verpflichtet war, die Polizei beizuziehen. Ein Aufprall des Kopfes, der zu Ohnmacht und anschliessender Benommenheit führt, ist keine geringfügige Verletzung mehr, die die Polizeibeizugspflicht gemäss VRV 55 II relativieren könnte. Es ist deshalb unerheblich, ob X. und Y. zueinander im Verhältnis von Angehörigen oder Familiengenossen stehen, was der SV offen lässt. Für Art, Schwere und Hergang des Unfalls bedeutsam sind namentlich die Tageszeit, die Alkoholisierung der Mitfahrenden, die Heftigkeit des Aufpralls und der Kontrollverlust ohne äusseren Anlass. Aufgrund dieser Umstände bestand bei objektiver Betrachtung eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung eines Fahrfähigkeitstests durch die Polizei. Die für SVG 91a erforderliche Ausgangslage ist somit objektiv gegeben. In subjektiver Hinsicht ist auch ohne ausdrücklichen Hinweis in lebensnaher SV-Ergänzung anzunehmen, dass X. das heftige Unfallgeschehen bemerkte und es zumindest als ernsthaft möglich erkannte, dass sich Y. dabei mehr als nur geringfügig verletzt hatte.	- Hier im Lösungstext die Methode der im Anschluss an die Prüfung des obj. TB-Merkmals anschliessende Prüfung des subj. TB-Merkmals (Empfehlung Jean-Richard), wobei - wie gesagt - die herkömmliche, blockweise Abhandlung des objektiven und des subjektiven TB gleichwertig sind.

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	3.2 Tathandlung: X. verständigt in Verletzung der Pflicht gemäss SVG 51 II die Polizei nicht und verlässt den Unfallort. Ob die Verständigung der Polizei möglich gewesen wäre, steht zwar im SV nicht, doch geht aus dem SV hervor, dass X. dies gar nicht erst versuchte. Dieses Verhalten ist objektiv geeignet, die in Aussicht stehende Massnahme gemäss SVG 91a zu verhindern. Subjektiv hatte X. eine solche Massnahme nicht zu fürchten, was gegen einen direkten Vereitlungsvorsatz spricht. Doch wer nach einem solchen Unfall die Unfallstelle ohne Absprache mit der Polizei verlässt, nimmt zwangsläufig in Kauf, dadurch auch der zu erwartenden Massnahme zu entziehen.	
0.25	3.3 Erfolg: Der SV enthält keine Angabe, ob eine eine Massnahme gemäss SVG 91a gleichwohl durchgeführt werden konnte. Da X. die Tathandlung in der Eventualabsicht der Vereitelung ausgeführt hat, ist zumindest die versuchte Vereitelung gemäss SVG 91a I i.V.m. StGB 22 I erfüllt.	
0.25	3.4 Ergebnis: Damit hat X. den TB von SVG 91a I i.V.m. StGB 22 I objektiv und subjektiv erfüllt. Im SV hat es keine Hinweise auf Rechtfertigungsgründe oder Schuldabschlussgründe. Deshalb ist X. - unter Vorbehalt der Konkurrenzfragen - gemäss SVG 91a I i.V.m. StGB 22 I.	
	<b>4. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (SVG 92)</b>	
0.50	Aus 3.1 geht hervor, dass X. die Pflichten gemäss SVG 51 II verletzt hat. X. führte das Fahrzeug bei dem Unfall, bei dem Y. verletzt wurde, und entfernte sich nachher von der Unfallstelle im Sinne einer Flucht. Dadurch ist der objektive TB von SVG 92 II erfüllt. Dass die verletzte Person Y. bei der Flucht beiläufig mitgenommen wird, macht keinen Unterschied. Subjektiv ist Vorsatz gegeben, da die massgeblichen Fakten - Unfall, Verletzung von Y., Entfernung von der Unfallstelle ohne rechtfertigenden Zweck - für X. unverkennbar sind.	
	<b>5. Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (SVG 93 II.a)</b>	
0.50	Der Personenwagen ist nach dem Unfall noch "knapp fahrbar". Daraus und aus dem Unfallgeschehen - Kollision mit der Leitplanke bei einer Fahrt auf der Autobahn - folgt lebensnah, dass das Fahrzeug nicht mehr in vorschriftsgemäss betriebssicherem Zustand war. So besteht denn auch gemäss VTS 34 I nach solchen Unfällen eine ausserordentliche Fahrzeugprüfungspflicht. X. hat bewusst ein so beschädigtes Fahrzeug geführt und dadurch den TB von SVG 93 II.a objektiv und subjektiv erfüllt.	Hinweis auf ausserordentliche Prüfungspflicht gemäss VTS 34 I für volle Punktzahl nicht erforderlich.
	<b>6. Konkurrenzfragen betreffend X.</b>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
1.00	<p>Alle TB, die X. erfüllt hat, stehen in echter Konkurrenz zueinander. Im Einzelnen:</p> <p>6.1. SVG 91 ist auch ohne konkreten Verlust der Herrschaft über das Fahrzeug erfüllt, so dass dieser ein von SVG 90 I erfasstes, zusätzliches Unrecht darstellt.</p> <p>6.2. SVG 91 und 91a schützen unterschiedliche Rechtsgüter, SVG 91 die Verkehrssicherheit, SVG 91a die Rechtspflege.</p> <p>6.3. Ebenso schützen SVG 92 und SVG 91a verschiedene Rechtsgüter. Zwar geht es bei SVG 92 teilweise auch um die Rechtspflege, doch um andere Gesichtspunkte derselben als bei SVG 91a. Zudem dient SVG 92 zusätzlich dem Zweck, die Verschlimmerung der Unfallfolgen zu vermeiden.</p> <p>6.4 SVG 93 tritt hier sowieso mit den weiteren Bestimmungen in echte Konkurrenz, denn es geht dabei um die Sicherheit der Fahrt nach dem Unfall. Doch auch generell sind Fahrfähigkeit (SVG 91) und Betriebssicherheit (SVG 93) unterschiedliche Rechtsgüter, so dass echte Konkurrenz besteht.</p>	
	<b>Strafbarkeit von Y.</b>	
	<b>7. Einfache Verkehrsregelverletzung (SVG 90 I)</b>	
0.25	<p>Y. hat als mitfahrende Person keine Sicherheitsgurten getragen. Die Gurtentragpflicht ist eine Verkehrsregel gemäss SVG 57 V.a i.V.m. VRV 3a I, die Y. dadurch gemäss SVG 90 I verletzt hat. Vgl. auch OBV Anhang 1/800.</p>	Der Hinweis auf OBV ist für die volle Punktzahl nicht erforderlich, gibt aber Aufholpunkte.
	<b>8. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (SVG 92 I)</b>	
0.50	<p>Y. hat als Person, die an einem Unfall beteiligt ist, Pflichten gemäss SVG 51, namentlich am Unfallort zu bleiben und (subsidiär) die Polizei zu benachrichtigen. Gemäss SV wird Y. verletzt und in benommenem Zustand von X. und Z. vom Unfallort entfernt. Y. leistete keinerlei Beitrag zu der Entfernung vom Unfallort. Deshalb ist die Erfüllung von SVG 92 I durch Y. es schon in objektiver Hinsicht fragwürdig und in subjektiver Hinsicht klar zu verneinen.</p>	
	<b>Strafbarkeit von Z.</b>	
	<b>9. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall (SVG 92 I)</b>	
0.50	<p>Auch Z. obliegen die in 8. erwähnten Pflichten als beteiligte Person. Hinzu kommt die Pflicht, sich gemäss um die verletzte Person Y. zu kümmern. Durch die Aufforderung von X. zu Weiterfahrt hat sich Z. durch aktives Verhalten willentlich von der Unfallstelle entfernt, so dass der Tatbestand von SVG 92 I objektiv und subjektiv erfüllt ist, ohne dass Rechtsfertigungsgründe ersichtlich wären. Möglich ist, dass die Alkoholisierung von Z. die Schuldfähigkeit vermindert, was sich gestützt auf den SV nicht beurteilen lässt.</p>	
	<b>10. Anstiftung (StGB 24) zu Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (SVG 91a), pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall durch Fahrerflucht (SVG 92 II) und Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (SVG 93 II.a)</b>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.25	Z. forderte X. zur Weiterfahrt und demnach zu den Straftaten gemäss 3., 4. und 5. hiervor auf. Dies entspricht objektiv und subjektiv einer rechtswidrigen Anstiftungshandlung. Zur Schuldhaftigkeit vgl. 9.	
	<b>11. Halterverantwortung für Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (SVG 93 II.b)</b>	
0.50	X. lenkte "den Personenwagen von Z.". Somit ist Z. die Person, die als oder wie ein Halter für die Betriebssicherheit dieses Fahrzeugs verantwortlich ist. Aus denselben Gründen wie für X. (vgl. 5.) ist es auch für Z. zumindest erkennbar, dass der Personenwagen nach dem Unfall nicht mehr betriebssicher ist. In der Aufforderung an X. zur Weiterfahrt manifestiert sich der Wille von Z., dass X. dieses Fahrzeug gebrauchen soll. Damit hat Z. dies a fortiori auch im Sinne von SVG 93 II.b geduldet und somit diesen TB objektiv, subjektiv rechtswidrig erfüllt. Zur Schuld vgl. 9.	
	<b>12. Konkurrenzfragen betr. Z.</b>	
0.50	Grundsätzlich konsumiert die Täterschaft die Teilnahme. Treten jedoch Teilnahme an einer Straftat mit schwererer Strafdrohung mit Täterschaft bei einer Straftat mit leichter Strafdrohung in unechte Konkurrenz, geht die Teilnahme vor. Deshalb hat sich Z. unter Vorbehalt der Schuldfähigkeit (9.) der Anstiftung (StGB 24) zu Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (SVG 91a) und zu pflichtwidrigem Verhalten bei Unfall durch Fahrerflucht (SVG 92 II) sowie zur Täterschaft der Halterverantwortung für Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (SVG 93 II.b) strafbar gemacht. Konsumiert sind das pflichtwidrige Verhalten bei Unfall als Beteiligte Person (SVG 92 I) sowie die Anstiftung zum Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs (SVG 93 II.a i.V.m. StGB 24).	
<b>max. 4.00</b>	<b>Fall B</b>	Ausführungen über Straftaten des StGB geben keine Punkte (s. Fragestellung)
	<b>Strafbarkeit von X.</b>	
	<b>13. Verschaffen und Besitz von Betäubungsmitteln (BetmG 19 I.c-d)</b>	
0.50	X. trägt 9 Gramm Haschisch auf sich und gibt davon in Form eines kreisenden Joints an Y. und Z. etwas ab. Haschisch ist ein Cannabis-Produkt und fällt somit gemäss BetmG 2.a als Betäubungsmittel unter dieses Gesetz. Besitzen und Weitergeben von Betäubungsmitteln wird von BetmG 19 I.c-d erfasst. Damit ist der TB objektiv erfüllt. Dass X. wusste, dass er Haschisch bei sich hatte und weitergab, und den TB damit auch subjektiv erfüllte, darf lebensnah aus dem SV abgeleitet werden. Nichts spricht gegen Rechtswidrigkeit und Schuld.	
	<b>14. Abgeben von Betäubungsmitteln an eine Person unter 18 Jahren (BetmG 19bis)</b>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	Z. ist 17 Jahre als und erhielt von X. von dem Betäubungsmittel gemäss 13. Damit hat X. den TB von BetmG 19bis objektiv erfüllt. Ob X. das Alter von Z. wusste oder zumindest in Kauf nahm, geht aus dem SV nicht hervor. Wenn ja, hat er den TB auch subjektiv erfüllt. Zur Rechtswidrigkeit und Schuld s. 13.	
	<b>15. Konsum von Betäubungsmitteln (BetmG 19a)</b>	
0.25	Durch das Rauchen von dem Haschisch-Joint hat X. Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert und dadurch den TB von BetmG 19a.1 erfüllt. Rechtswidrigkeit/Schuld s. 13.	
	<b>16. Ausnahme von der Strafbarkeit (BetmG 19b)</b>	
1.00	Der Besitz von 9 Gramm Haschisch sowie das Kreierenlassen eines Joints sind Handlungen, die gemäss BetmG 19b von der Strafbarkeit ausgenommen sind. Wenn diese Ausnahme greift, entfallen die Straftaten gemäss BetmG 19 I. Allerdings gilt diese Ausnahme nicht für den gemeinsamen Konsum mit einer Person unter 18 Jahren. Unter Vorbehalt, dass X. in Bezug auf das Alter von Z. zumindest Eventualvorsatz gehabt haben muss, bleibt deshalb der Besitz der - wenn auch geringfügigen - 9 Gramm Haschisch gemäss BetmG 19 I.d strafbar. Die Weitergabe an Z. beurteilt sich nach BetmG 19bis. Für die Weitergabe an Y. gilt die Ausnahme gemäss BetmG 19b.	
	<b>17. Konkurrenzen betreffen X.</b>	
0.50	Die Ausnahmeregelung gemäss BetmG 19b wird durch das Alter der mitkonsumierenden Person Z. teilweise ausser Kraft gesetzt. BetmG 19bis erfasst das Mitkonsumierenlassen von Z., nicht aber den Besitz der 9 Gramm Haschisch. Deshalb besteht echte Konkurrenz von BetmG 19 I.d, 19bis und 19a.1.	
	<b>Strafbarkeit von Y und Z.</b>	
	<b>18. Betäubungsmittelkonsum (BetmG 19a.1)</b>	
0.25	Y. und Z. erfüllen beide objektiv den Tatbestand von BetmG 19a.1 durch Mitrauchen von dem Haschisch-Joint. Nichts spricht gegen Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld.	
	<b>Strafen und Massnahmen</b>	
	<b>19. Strafraumen und Einziehung X.</b>	
1.00	19.1. Gemäss StGB 49 I ist die bei Konkurrenz vom Strafraumen der schwersten Straftat auszugehen, wobei die Strafe angemessen bis auf maximal das Anderthalbfache der angedrohten Höchststrafe zu erhöhen ist. X. hat (unter Vorbehalt der Inkaufnahme des Alters von Z.) zwei Vergehen mit gleichem Strafraumen von 3 Tagen Geldstrafe (vgl. StGB 34 I) bis 3 Jahre Freiheitsstrafe begangen. Die führt gemäss StGB 49 I zu einem Strafraumen von 4 Tagessätzen Geldstrafe bis zu 4 Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe. 19.2. Das Ordnungsbussenverfahren in Bezug auf den Betäubungsmittelkonsum ist gemäss BetmG 28c.a ausgeschlossen, da X. weitere Straftaten verübt hat. 19.3. Die 9 Gramm Haschisch sind gestützt auf BetmG 24 II einzuziehen und zu vernichten.	
	<b>20. Strafraumen Y.</b>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.50	Y. ist für den Cannabiskonsum zu gemäss BetmG 28b zu einer Ordnungsbusse von CHF 100 zu verurteilen. Wesentlich ist, dass ein P. als Mitglied eines Polizeikorps dies unmittelbar beobachtet hat (vgl. BetmG 28c.b).	
<b>max. 5.00</b>	<b>Fall C</b>	Ausführungen über Straftaten des StGB geben keine Punkte (s. Fragestellung)
	<b>Strafbarkeit von X.</b>	
	<b>21. Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (AIG 116)</b>	
1.00	21.1 Voraussetzung: X. arbeitete in Rumänien darauf hin, dass Y. mit einer gültigen Identitätskarte zur entgeltlichen Verrichtung von Bauarbeiten in die Schweiz einreiste. Der SV ist lebensnah dahin zu ergänzen, dass Y. über eine <i>rumänische</i> Identitätskarte verfügte. Für Rumänien gilt das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz vom 21.06.1999 (FZA). Deshalb ermächtigt diese Identitätskarte Y. grundsätzlich zur bewilligungsfreien Einreise in die Schweiz. Jedoch benötigte Y. für die Erwerbstätigkeit in der Schweiz gemäss AIG 11 eine Bewilligung der am vorgesehenen Arbeitsort zuständigen Behörde. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung führte zur Rechtswidrigkeit des Aufenthalts von Y. Ob bereits die Einreise im Hinblick auf die unbewilligte Erwerbstätigkeit rechtswidrig war, kann offen bleiben.	<p>- Das Ausländergesetz wurde bis 2018 mit AuG und wird ab 2019 mit AIG abgekürzt. In der vorliegenden Prüfung gelten beide Abkürzungen als richtig. Die für die Prüfung massgeblichen Bestimmungen wurden weder inhaltlich noch hinsichtlich der Nummerierung geändert.</p> <p>- Es gilt in der Korrektur ebenfalls als richtig, wenn auf die Rechtswidrigkeit der im Hinblick auf die unbewilligte Erwerbstätigkeit erfolgten Einreise fokussiert und die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts nicht thematisiert wird.</p>
0.25	21.2 Tatobjekt: Aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit ist Y. ein geeignetes Tatobjekt gemäss AIG 116 I.a und b.	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
1.50	<p>21.3 Tathandlung:</p> <p>21.3.1. AIG 116 I.a beschreibt die Tathandlung als "erleichtern oder vorbereiten helfen" u.a. eines rechtswidrigen Aufenthaltes. X. erfüllt diesen Tatbestand durch die Organisation der Busreise von Y. X. handelte im Ausland, was vom Gesetzestext von AIG 116 I.a ausdrücklich erfasst wird.</p> <p>21.3.2 In AIG 116 I.b. geht es um das "Verschaffen" einer unbewilligten Erwerbstätigkeit in der Schweiz. X. erfüllt diesen TB durch das Anwerben von Y. für Bauarbeiten in der Schweiz. Für die Abgrenzung von AIG 117 ist massgeblich, dass X. Y. nicht für einen eigenen Betrieb, sondern für Z. anwarb. Auch die Anwerbungs-handlungen nahm X. im Ausland vor, was vom Gesetzestext von AIG 116 I.b nicht ausdrücklich erfasst wird. Es stellt sich die Frage, ob es sich um qualifiziertes Schweigen handelt, zumal Bst. a und Bst. b dieser Bestimmung gemeinsam erlassen worden sind. Dagegen spricht, dass AIG 116 I.b eine verselbständige Gehilfenschaft zu AIG 115 I.c ist. Für die Ausland vorgenommene Gehilfenschaft zu der Haupttat in der Schweiz, denn die Haupttat ist der Erfolg der Gehilfenschaft, so dass das Ubiquitätsprinzip greift (StGB 8 I).</p> <p>21.3.3. In Bezug auf das Verhältnis von AIG 116 I.a und 116 I.b gilt nach hier vertretener Ansicht, dass sich kein Konkurrenzproblem stellt, sondern sich die beiden auf dasselbe Ergebnis gerichteten Teilhandlungen zu einer einheitlichen Straftat verbinden.</p>	<p>Die Ausführungen über die Auslandtat gemäss AIG 116 I.b sind für die volle Punktzahl nicht erforderlich, sondern geben Aufholpunkte. Aufholpunkte geben auch Ausführungen zu dieser Frage, die mit vertretbaren Argumenten zu einem anderen Ergebnis führen.</p>
0.50	<p>21.4 subjektiver TB:</p> <p>Der SV bringt implizit zum Ausdruck, dass X. eine ausländische Person für Arbeiten in der Schweiz anwerben und deren Einreise durch die Organisation der Busreise erleichtern wollte; solche Handlungen ohne Wissen und Willen durchzuführen, wäre nur unter besonderen Voraussetzungen denkbar, die im SV explizit dargelegt werden müssten. Entscheidend ist die Wahrnehmung von X. in Bezug auf den Umstand, dass Y. die Stelle ohne Bewilligung antreten würde. Dazu steht im SV, dass X. davon ausging, dass Behördenkontakte durch Y. und Z. unterbleiben würden. Damit hat X. das zumindest im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen und dadurch den subjektiven Tatbestand erfüllt.</p>	
0.50	<p>21.5 qualifizierter TB: X. warb Y. im Hinblick auf eine mit Z. vereinbarte Vermittlungsprovision von CHF 1'000 an, die nach sechsmonatiger Arbeit von Z. zu zahlen sein würde, was denn auch geschah. Deshalb hat X. seine Vermittlungshandlung in Bereicherungsabsicht vorgenommen. Da es dabei um Lohn für die Straftat von AIG 116 I.b ging, war die angestrebte (und erlangte) Bereicherung unrechtmässig. Demnach hat X. den qualifizierten Tatbestand gemäss AIG 116 III.a erfüllt.</p>	



Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.25	21.6 Ergebnis: Es liegen keine Hinweise vor, die Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit des Verhaltens von X. in Frage stellen. Demnach ist X. wegen qualifizierter Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts gemäss AIG 116 I.a und b i.V.m. AIG 116 III.a strafbar.	
	<b>Strafbarkeit von Y.</b>	
	<b>22. Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung (AIG 115 I.c)</b>	
0.50	Die Voraussetzungen sind in 21.1 dargelegt. Die Tathandlung besteht darin, dass Y. für Z. ohne Bewilligung Bauarbeiten in der Schweiz und damit eine Erwerbstätigkeit ausübt. Für den Vorsatz von Y. gilt 21.4 sinngemäss. Hinweise auf Rechtsfertigungs- und Schuldausschlussgründe bestehen nicht. Y. ist demnach wegen Erwerbstätigkeit ohn Bewilligung gemäss AIG 115 I.c strafbar.	
	<b>Strafbarkeit von Z.</b>	
	<b>23. Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (AIG 116 I.a und III.a)</b>	
1.00	Voraussetzungen vgl. 21.1. Die Vermietung einer Barackenzimmers an Z. ist eine TB-mässige Förderungshandlung von X. gemäss AIG 116 I.a. Da Y. eine unselbständige Erwerbstätigkeit für Z. ausführt, ist Z. gemäss AIG 11 III für das Beantragen der Bewilligung verantwortlich, so dass direkter Vorsatz vorliegt, da das Wissen um die eigene Unterlassung als gesichert gelten darf, wenn im SV wie i.c. keine besonderen Umstände dargelegt werden. Im Eventualstandpunkt gilt 21.4 für die subjektive Seite von Z. sinngemäss. Die Miete von CHF 1'000 für ein Baracken-Zweierzimmer ist zu hoch, als dass sich eine Person mit rechtmässigem Aufenthaltsstatus unter normalen Umständen auf einen solchen Vertrag einlassen würde. Mit einer so hohen Miete nutzt Z. deshalb die Rechtswidrigkeit des Aufenthalts von Y. aus, was einer von Z. beabsichtigten unrechtmässigen Bereicherung entspricht. Deshalb erfüllt Z. den qualifizierten TB gemäss AIG 116 III.a.	
	<b>24. Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (AIG 117 I)</b>	
0.75	Voraussetzungen vgl. 21.1. Z. beschäftigte Y. während mindestens sechs Monaten auf verschiedenen Baustellen in der Schweiz. Daraus folgt die Arbeitgeberstellung von Z. gegenüber X., was der Erfüllung des objektiven TB gemäss AIG 117 I entspricht. Zum Vorsatz von Z. vgl. 23. Der nur als "schwer" umschriebene qualifizierte TB gemäss AIG 117 I Satz 2 ist im Gesetz zu unbestimmt gefasst, als dass sich dessen Erfüllung klar feststellen liesse. Für einen schweren Fall sprechen die ausbeuterische Entlohnung, die Dauer der Beschäftigung und das systematische Vorgehen von Z., das sich namentlich in der Inanspruchnahme der Vermittlungsdienste von X. manifestiert.	
	<b>25. Konkurrenzen und Ergebnis betreffen Z.</b>	

Punkte	Lösungstext	Bemerkungen
0.25	AIG 116 I.a und III.a einerseits und AIG 117 I andererseits treten in echte Konkurrenz, da die zusätzliche Erleichterung durch Vermietung von Wohnraum kein notwendiger Bestandteil der Beschäftigung ist. Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe bestehen nicht, so dass Z. wegen der Erfüllung beider TB strafbar ist.	
	<b>Allgemeine Hinweise zur Punkteverteilung</b>	
1.00	Strukturpunkt für zweckmässigen Aufbau der gesamten Falllösung (wobei auch Strukturpunkte vergeben werden können, wenn ein zweckmässiger Aufbau von demjenigen der Musterlösung abweicht)	
<b>20.00</b>	<b>Total</b>	
	<b>Die Musterlösung sieht mehr Punkte vor, als pro Fall vergeben werden können. Dies ist als Aufholpunktesystem zu verstehen. Kandidatinnen und Kandidaten, die bei Fall A mehr als 6, bei Fall B mehr als 4 und/oder bei Fall C mehr als 5 Punkte erreichen, erhalten für Fall A 6, für Fall B 4 und für Fall C 5 Punkte.</b>	Aufholpunktesystem
	Für überzeugende sachverhaltsbezogene Ausführungen, die in der Musterlösung nicht erwähnt sind, können Aufholpunkte vergeben werden, wobei das wiederum nicht dazu führen darf, dass für Fall A mehr als 6, für Fall B mehr als 4 und für Fall C mehr als 5 Punkte erteilt werden.	In Musterlösung nicht vorgesehene Ausführungen
	Die in der Musterlösung vorgesehenen Punkte sind auch zu erteilen, wenn in einer Frage mit überzeugenden Argumenten eine von der Musterlösung abweichende Lösung vertreten wird, sofern die vertretene Lösung nicht dem Prüfungssachverhalt oder klarem Recht widerspricht.	Abweichende Meinungen
	09.01.2019 / MJ	